

**SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG**  
**aus Straf- und Strafprozessrecht am 18.11.2014**  
**Prof. Flora/Prof. Scheil**

---

**I.**

X ist Steuerberaterin und auch zur Verwaltung der Abgabekonten ihrer Kunden und deren Steuerguthaben befugt. Sie verfügt über die Zugangsdaten ihrer Klienten zu FinanzOnline, um für sie im Abgabeverfahren alles Erforderliche über dieses Internetportal des Finanzamtes zu erledigen.

Ist in diesem System nach einem Abgabeverfahren auf dem Abgabekonto eine Abgabengutschrift verbucht, kann mittels der Zugangsdaten zu FinanzOnline die automatische Überweisung einer Gutschrift auf ein anderes Konto zB bei einer Bank bewirkt werden.

X gibt immer wieder anstelle der Bankkontodaten ihrer Kunden die Daten ihres Bankkontos ein.

Bis es zur ersten Anzeige kommt, werden auf diese Weise Abgabengutschriften von 50 Klienten mit einer Gesamtsumme von € 100.000 auf das Konto der X überwiesen.

Ihrem Ehemann Y sagt sie nichts davon. Dieser wundert sich zwar, wie gut die Kanzlei läuft, solange sein gehobener Lebensstil dadurch mitfinanziert wird, fragt er aber gar nicht nach.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit der X und Y!**

**II.**

S arbeitet in einem Baumarkt als Staplerfahrer. Da er bis in die frühen Morgenstunden den Geburtstag eines Freundes gefeiert hat, erscheint er nach nur drei Stunden Schlaf übermüdet an seinem Arbeitsplatz. S beginnt damit, tonnenschwere Paletten Baumaterial mit einem Gabelstapler zu verladen. Als er gerade an einer Palette hantiert, gerät der Gabelstapler ins Wanken. Dabei stürzt die schwere Maschine um und fällt auf den Lehrling L, dessen Bein unter der Gabel zerquetscht wird.

Ein Gutachten zum Unfallhergang ergibt, dass S die Seitenabstützungen des Gabelstaplers, die zur Stabilisierung des Geräts bei der Bewegung schwerer Lasten erforderlich sind, entgegen der Bedienungsanleitung für den Gabelstapler nicht ausgefahren hat.

Nach einer Notoperation verbleibt L im Krankenhaus. Die leitende Oberärztin ordnete im Arztbrief aus Versehen die tägliche Verabreichung von zehn Milligramm eines entzündungshemmenden Medikaments an. Das Medikament hätte aber nur einmal pro Woche verabreicht werden dürfen. L stirbt an der Medikamentenüberdosis.

**Prüfen Sie die Strafbarkeit des S!**

**III. (Prozessfall)**

X sticht im Streit seiner Ehefrau mit einem Küchenmesser in den Rücken. Als die Kriminalpolizei eintrifft, sagt einer der Beamten zu X: „Sie müssen nichts sagen“. Kurz darauf fragt der Beamte den X, was denn passiert sei. X sagt, er habe „die Situation beenden wollen“ und „seine Frau mit dem Küchenmesser erstochen“. Der Beamte hält diese Äußerung des X in einem Aktenvermerk fest. Bei der späteren förmlichen Vernehmung macht X von seinem Recht zu schweigen Gebrauch.

**a.) Hat sich der Kriminalpolizist richtig verhalten?**

**b.) Kann der Verteidiger gegen den Aktenvermerk etwas unternehmen?**

In der Hauptverhandlung wegen §§ 15, 75 StGB hält der Vorsitzende dem die Tat bestreitenden Angeklagten X den Aktenvermerk vor. Der Verteidiger erhebt dagegen Widerspruch und beantragt, den Aktenvermerk nicht vorzuhalten. Der Vorsitzende weist den Antrag ab. X wird anklagekonform verurteilt. Zur Begründung wird im Urteil auch auf den Aktenvermerk verwiesen.

**c.) Kann der Verteidiger ein Rechtsmittel ergreifen, wenn ja warum?**

**Achtung:** Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!